

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2019

Ochtrup, den 16.10.2019

Nr. 14

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
60.)	14.10.2019	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Prof.-Katerkamp-Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	214
61.)	14.10.2019	Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Baugebiet nördlich der Niedereschstraße und westlich der Bentheimer Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	218
62.)	14.10.2019	Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2020	223

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de.
Einzel Exemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-222) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt in den Aushangkästen der Stadtteile Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus), Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) aus.

**60.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Prof.-Katerkamp-Straße“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 14.10.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 104 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Prof.-Katerkamp-Straße“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 104 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Prof.-Katerkamp-Straße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung eines allgemeinen Wohngebietes, die Schaffung von Möglichkeiten für eine maßvolle Nachverdichtung sowie die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Prof.-Katerkamp-Straße tlw.,
im Osten durch die Kard.-von-Galen-Straße tlw.,
im Süden durch den Gausebrink tlw.,
im Westen durch die Aug.-Wibbelt-Straße tlw..

Die angegebenen Straßen liegen in der Flur 33 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de , Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

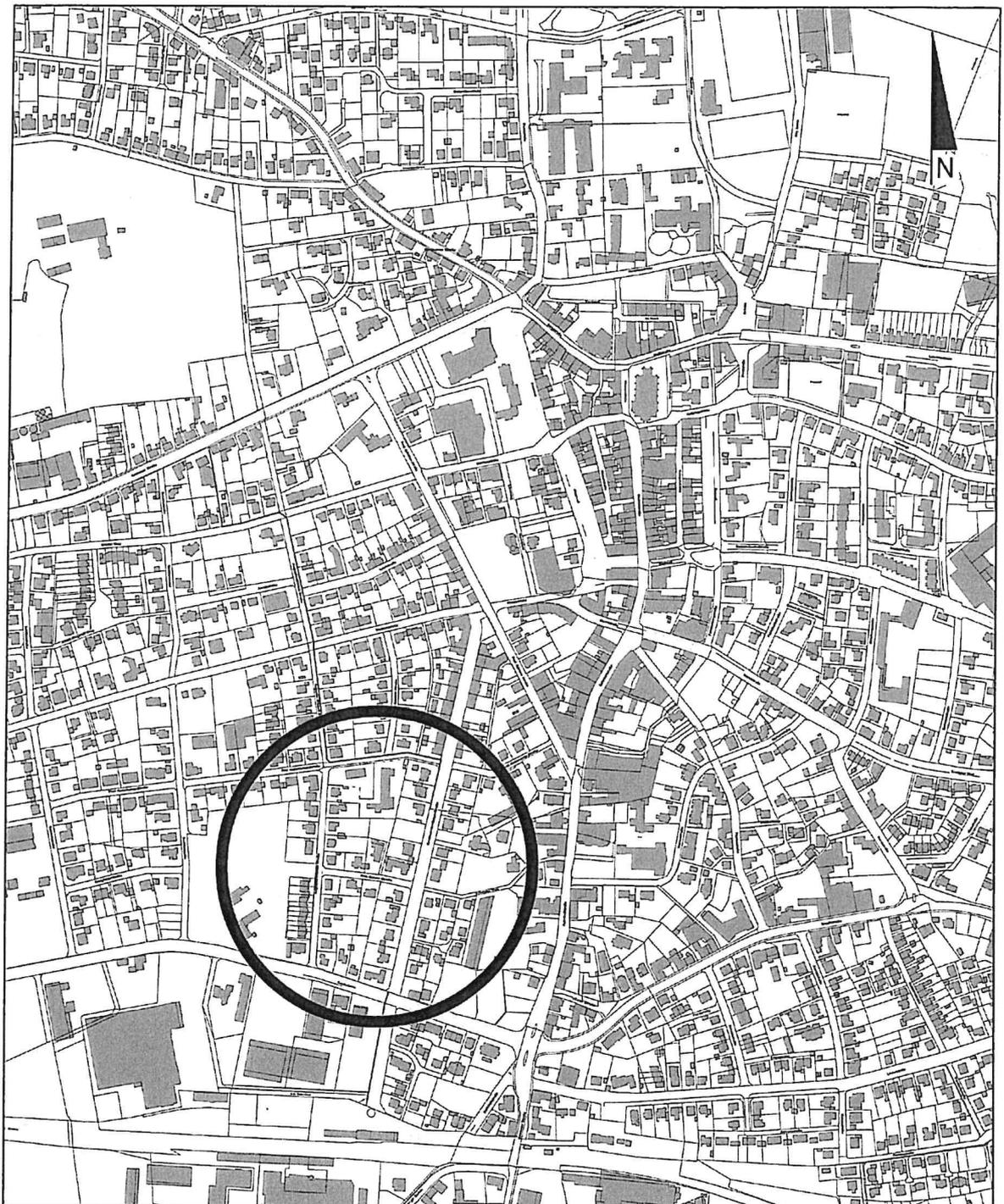
48607 Ochtrup, den 14.10.2019

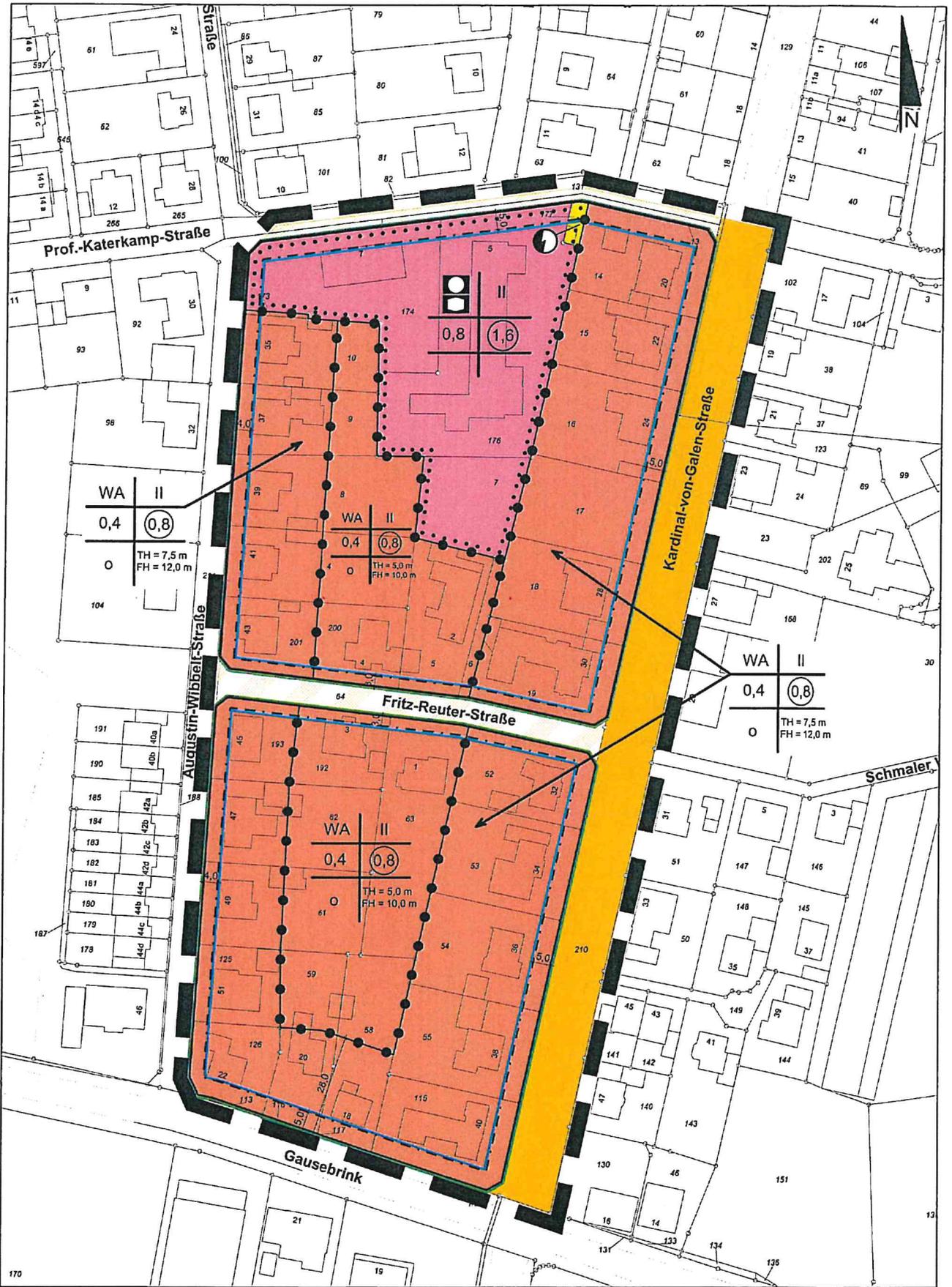
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 104

"Baugebiet zwischen Gausebrink und Prof.-Katerkamp-Str."

Übersichtsplan





BEBAUUNGSPLAN NR. 104

"Baugebiet zwischen Gausebrink und Prof.-Katerkamp-Str."

61.) Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Baugebiet nördlich der Niedereschstraße und westlich der Bentheimer Straße“ der Stadt Ochtrup

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 14.10.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Baugebiet nördlich der Niedereschstraße und westlich der Bentheimer Straße“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Baugebiet nördlich der Niedereschstraße und westlich der Bentheimer Straße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Straße An den Quellen tlw., die westl. Grenze des Flurstückes 181 und die südl. Grenze des Flurstückes 189,
im Osten	durch die Bentheimer Str. tlw.,
im Süden	durch den Zeisigweg tlw.,
im Westen	durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 638, 636, 633, 631, 627, 983, 623 und 621.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 26, 27 und 28 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 14.10.2019

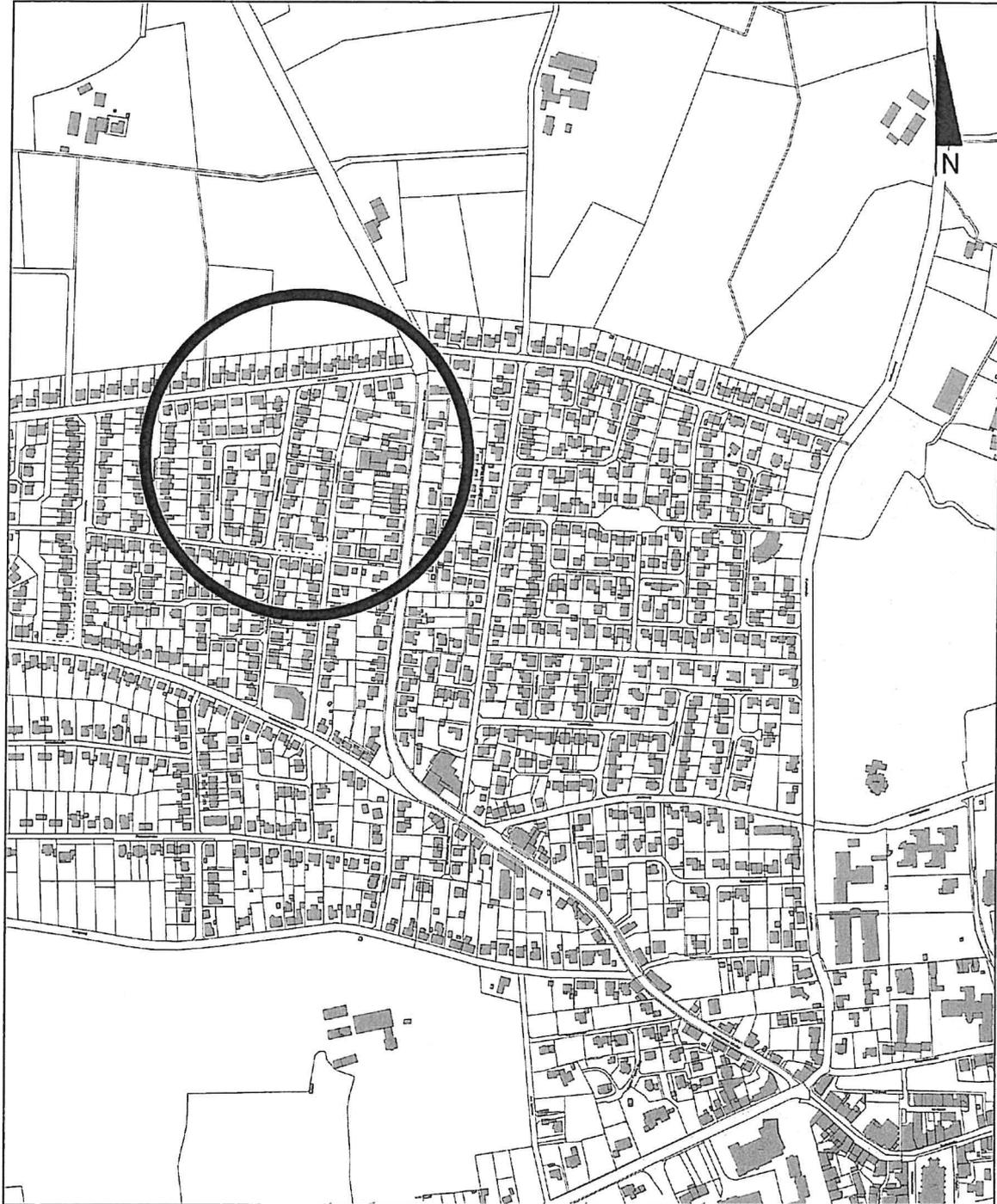
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

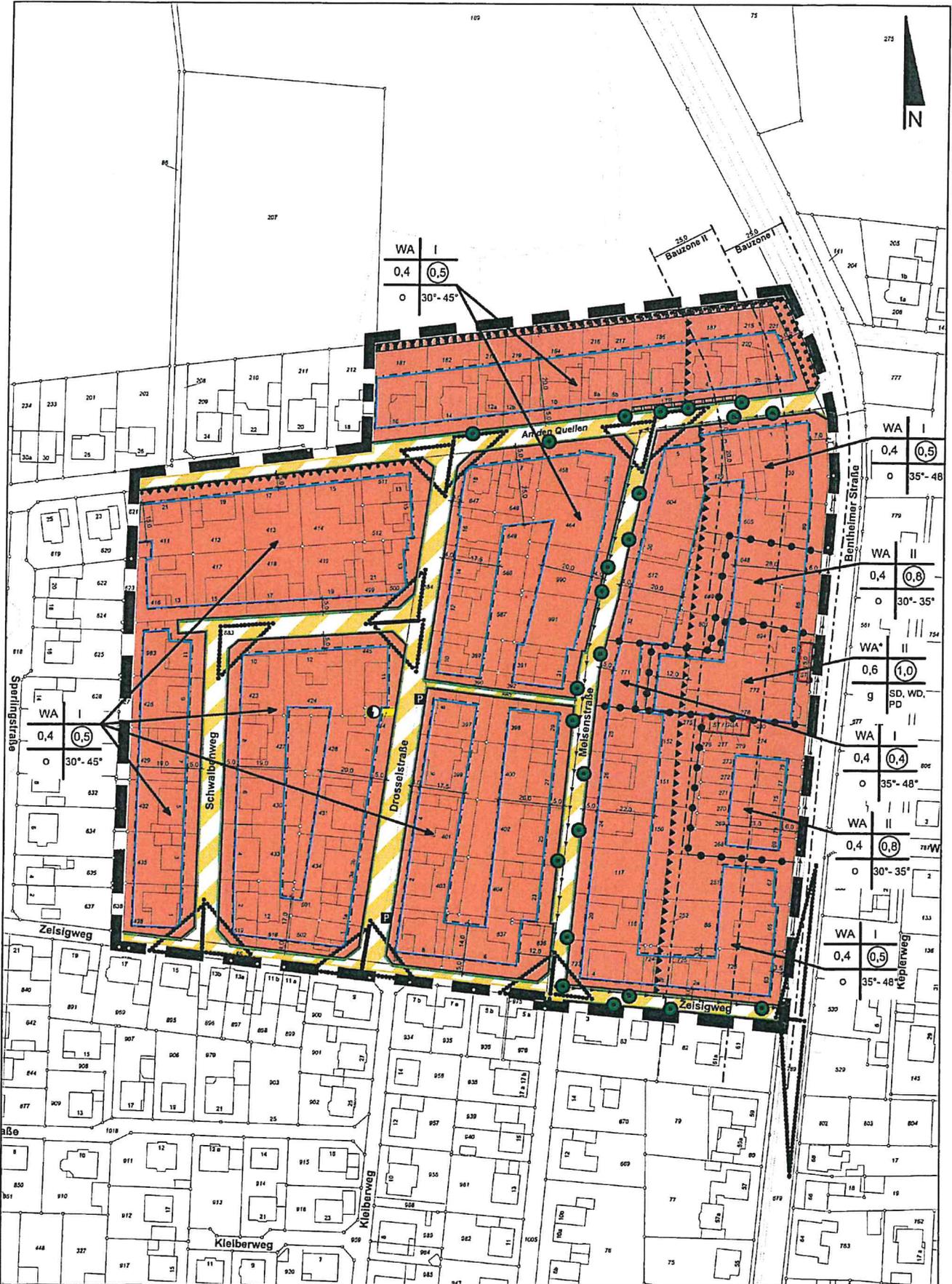
BEBAUUNGSPLAN NR. 37

"Baugebiet nördlich der Niedereschstraße und westlich der Bentheimer Straße"

Übersichtsplan

6. Änderung





BEBAUUNGSPLAN NR. 37

6. Änderung

"Baugebiet nördlich der Niedereschstraße und westlich der Bentheimer Straße"

BESTAND



WA I
0,4 (0,4)
o 30°-45°

WA II
0,4 (0,8)
o TH = 7,5 m
FH = 12,0 m

WA* II
0,6 (1,0)
g SD, WD, PD

WA II
0,4 (0,8)
o TH = 5,7 m
FH = 10,0 m

WA II
0,4 (0,8)
o TH = 7,5 m
FH = 12,0 m

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

6. Änderung

"Baugebiet nördlich der Niedereschstraße und westlich der Bentheimer Straße"

ÄNDERUNG

62.) Bekanntgabe des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2020

Entwurf

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT OCHTRUP FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Ochtrup mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ochtrup voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	44.977.136 €
------------------------------	--------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.317.815 €
-----------------------------------	--------------

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.524.226 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.835.330 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.704.458 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.869.075 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.400.000 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	636.515 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag** der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.875.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 340.679 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** betragen für das Haushaltsjahr 2020:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 306 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 412 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 410 v.H.

Die Darstellung der Hebesätze hat lediglich deklaratorische Wirkung. Der Rat der Stadt Ochtrup hat am 01.03.2012 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Ochtrup (Hebesatzsatzung) erlassen.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

§ 8

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die

a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

b) durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Rat der Stadt Ochtrup im Rahmen von Einzelbeschlüssen (z.B. Grunderwerb) beschlossen wurden.

- c) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind.
 - d) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschließlich Anlagenbuchhaltung) beziehen.
 - e) in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen der Nr. 1. e) den Betrag von 20.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.
 3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
 4. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein.-Westf. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Ochtrup für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit vom *17. Oktober 2019 bis 15. November 2019 einschl.* im Rathaus in Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, Zimmer 22, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen innerhalb der Auslegungsfrist erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Ochtrup in öffentlicher Sitzung.

Ochtrup, den 14. Oktober 2019

STADT OCHTRUP
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub